



**Allgemeine Bedingungen für das Programm**  
**„Juniorexperten“**

**der zwischenstaatlichen Organisation**  
**für den internationalen Eisenbahnverkehr**

*Bem.: Die in den folgenden Vorschriften verwendete männliche Form „der Bewerber“ oder „der Praktikant“ gilt gleichermaßen auch für Frauen, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich das Gegenteil.*

## **Teil I**

### **Zulassungsbedingungen**

#### **Artikel 1 Nationalität des Bewerbers**

Jeder Bewerber für das Expertennachwuchsprogramm der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (im Folgenden „OTIF“ oder „die Organisation“) muss die Nationalität eines Mitgliedstaates der Organisation besitzen (s. Website der OTIF).

#### **Artikel 2 Altersbeschränkung**

Bewerber dürfen bei Abschluss des Praktikumsvertrages das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **Artikel 3 Geforderter Qualifikationen**

Hochschulabschluss in einer für die Tätigkeitsfelder der Organisation relevanten Disziplin (Verkehrsrecht, Völkerrecht, Kommunikation oder Eisenbahntechnik).

#### **Artikel 4 Sprachkenntnisse**

Der Bewerber muss in zwei der drei Arbeitssprachen der OTIF (Deutsch, Englisch, Französisch) über solide Sprachkenntnisse verfügen. Zusätzliche Sprachkenntnisse sind von Vorteil aber nicht zwingend erforderlich.

#### **Artikel 5 Sonstige Qualifikationen**

Ein geübter Umgang mit allen gängigen EDV-Programmen ist Voraussetzung. Ebenso wird von den Bewerbern eine große Kommunikationsbereitschaft und sicheres Auftreten in einem multikulturellen Umfeld erwartet.

## **Teil II**

### **Modalitäten des Praktikums und Vertragsende**

#### **Artikel 6 Praktikumsdauer**

Die Praktikumsdauer beträgt 9 Monate und kann bei guten Leistungen des Praktikanten einmalig verlängert werden (Höchstdauer: 18 Monate).

#### **Article 7 Stipendium und sonstige Kosten**

Der Praktikant erhält ein monatliches Grundstipendium in Höhe von CHF 1.500,- und einen Wohnungszuschuss von CHF 1.000,- pro Monat. Insgesamt erhält der Praktikant monatlich CHF 2.500,-, mit denen er in der Lage sein sollte, seine Wohnung, seine Lebenshaltungskosten und eventuelle Gesundheitskosten zu zahlen. Die OTIF übernimmt keine Haftung, falls der Praktikant aus eigenem Verschulden/Nachlässigkeit die oben genannten Kosten nicht mehr bezahlen kann.

#### **Artikel 8 Reisekosten**

Die OTIF übernimmt die Reisekosten in Höhe eines Bahntickets 2. Klasse oder eines Flugtickets der Economy Class, falls letzteres günstiger sein sollte.

#### **Artikel 9 Krankenversicherung**

Der Praktikant hat selbst dafür zu sorgen, dass seine Krankenversicherung im Empfangsland (Schweiz) gilt. Sollte dies nicht der Fall sein, hat er für die Dauer seines Aufenthalts in der Schweiz eine gültige Krankenversicherung abzuschließen. Eventuell auftretende Gesundheitskosten sind vom Praktikanten selbst zu tragen.

#### **Artikel 10 Visa**

Der Praktikant ist für seinen Visumsantrag selbst verantwortlich. Die daraus entstehenden Kosten trägt er selbst. Sollte er zum Erhalt seines Visums die Unterstützung des Sekretariats der OTIF beantragen, so ist er dringend gebeten, den diesbezüglichen Antrag mindestens sechs Wochen vor seiner Einreise in die Schweiz zu stellen. Andernfalls wird das Sekretariat der OTIF nicht in der Lage sein, den Visumsantrag zu unterstützen und das Visum wird nicht rechtzeitig ausgestellt werden können.

**Artikel 11**  
**Vertraulichkeit**

Da die OTIF vertrauliche Informationen aus ihren Mitgliedstaaten erhält, wird von den Praktikanten Diskretion und Verschwiegenheit gefordert. Die im Rahmen des Praktikums erlangten Informationen dürfen nicht nach drauen getragen werden. Bei offensichtlichem Versto gegen diese Regel kann der Praktikumsvertrag unmittelbar und fristlos gekndigt werden.

**Artikel 12**  
**Vertragsende**

Der Vertrag luft zum Ende des Praktikums (nach 9/18 Monaten) automatisch aus. Dieses Auslaufen des Vertrages stellt weder Kndigung von Seiten des Praktikanten noch eine Entlassung von Seiten der Organisation dar. Nach Ablauf des Praktikums besteht kein Rechtsanspruch auf eine Festanstellung. Sollten die Leistungen des Praktikanten ber die gesamte Praktikumsdauer jedoch zufriedenstellend gewesen sein, und die Bedrfnisse der Organisation dies zulassen, kann er sich als externer Bewerber auf eine vom Generalsekretr ausgeschriebene Stelle bewerben.

Bern, den

(Franois Davenne)  
Generalsekretr